

# NIEDERSCHRIFT

über die 27. ordentliche Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2018

Beginn der Sitzung: 18.30 Uhr Ende der Sitzung: 19.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Mag. Werner Frießer  
Vizebürgermeister Markus Wackerle

Mitglieder: Gemeinderäte Andrea Neuner  
Gerhard Neuner  
Mag. Josef Kneisl  
Anton Kirchmair  
Anton Hiltpolt  
Mag. Albert Bloch  
Franziska Stark  
Erna Andergassen  
Martin Schwenniger

Weiters: Eduard Hiltpolt  
Lukas Zorzi  
Miriam Lindner  
Ing. Christian Albrecht  
Bettina Hörhager

Entschuldigt: Gemeinderäte Therese Schmid  
Mario Marcati  
Markus Hiltpolt  
Alexander Schmid

Ersatzleute: Frank Prantl (für GR Therese Schmid)  
Hannes Norz (für GR Mario Marcati)  
Dkfm. Wolfgang Frost (für GR Alexander Schmid)

-----

## Tagesordnung:

1. Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2018
2. Tätigkeitsberichte des Bürgermeisters.
3. Tätigkeitsberichte der Ausschüsse.
4. Vorlage und Beschlussfassung Haushaltsplan 2019
5. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **158/3 KG 81131 Seefeld** rund 247 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1 weiters Grundstück **510/14 KG 81131 Seefeld** rund 148 m<sup>2</sup> von Tourismusgebiet § 40 (4) in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie rund 142 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 15 m<sup>2</sup> von Tourismusgebiet § 40 (4) in Geplante örtliche Straße § 53.1 weiters Grundstück **510/4 KG 81131 Seefeld** rund 55 m<sup>2</sup> von Tourismusgebiet § 40 (4) in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie rund 4 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie die Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (**Teilfläche Privatstraße Moosweg**)

6. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **222/6 KG 81131 Seefeld** rund 1 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie die Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (**Kurhotelpromenade – Stadler Dominik**)
7. Vorlage und Genehmigung der überarbeiteten Wassergebührenverordnung.
8. Vorlage und Beschlussfassung Subventionsansuchen Fischereiverein Kaiser Maximilian in der Höhe von € 2.000,- (Fischbesatz Raabach)
9. Baukostenzuschüsse.
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges.
11. Personalangelegenheiten.

## VERHANDLUNGSPROTOKOLL

Punkt 1 : Im Sitzungsprotokoll vom 12.11.2018 wurde unter Punkt 8 „Diskussion und Genehmigung Umschichtung aller Darlehensverträge der Bergbahnen Rosshütte“ das Abstimmungsverhältnis falsch protokolliert. Demgemäß werden der vierte und der sechste Absatz im jeweils ersten Satz auf Seite 6 wie folgt richtig gestellt: **Die Gemeinderäte beschließen mit 14 Stimmen bei einer Gegenstimme von GR Anton Hiltpolt.....**, Im übrigen wird das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2018 genehmigt und unterfertigt.

Punkt 2 : Die WM-Bauten sind soweit fertiggestellt. Am 10. Dezember erfolgte im Beisein von LH Platter, LH-Stellvertreterin Felipe und LR Abwerzger der Festakt Umbau WM-Bahnhof. Das Feedback für das funktionelle Gebäude mit dem integrierten Tourismusverband sei durchwegs gut. Letzte Woche ist der erste ICE-Zug im Bahnhof eingetroffen, diese neue Bahnverbindung von Hamburg und Dortmund sichert weitere Impulse für den Tourismus. Er sei weiters in Gesprächen für eine bessere Bahnverbindung nach Innsbruck am frühen Morgen (06.15 Uhr), evtl. kann auch der Spätzug wiederum aktiviert werden.  
GR Mag. Josef Kneisl wirft ein, dass auch die Optimierung des öffentlichen Nahverkehrs nach Telfs, wie in der letzten OK-Sitzung angesprochen, vorangetrieben werden muss.

Das Retentionsbecken Münchner Straße für die Entwässerung Feuerwehrparkplatz ist fertiggestellt.

Die Jochbahnen gehen nach der Behebung von geringen Mängeln morgen in Betrieb.

Er weist auf zwei gelungene Filmproduktionen über Seefeld auf dem Sektor Sport und Landschaft hin, welche kurz vor Beginn der Weltmeisterschaften im Fernsehen ausgestrahlt werden. Im Rahmen der Nordischen Weltmeisterschaften sind verschiedene Empfänge für die Funktionäre (Gemeinderäte, Vorstand TVB, Aufsichtsräte) geplant, die schriftlichen Einladungen dazu erfolgen zeitgerecht.

Punkt 3 : GR Erna Andergassen teilt mit, dass das Jahrbuch 2017, welches vom Chronik-Team alljährlich erarbeitet wird, fertiggestellt und zum Verkauf steht.

GR Mag. Josef Kneisl bringt einen Zeitungsartikel der Salzburger Nachrichten zur Kenntnis, wonach die Dachlandschaften in Tourismusorten derart geregelt sind, dass keine Flachdächer gestattet sind. Der Bürgermeister schlägt vor, diesen Punkt nochmals mit Dr. Hollmann von der Bau- und Raumordnung im Zuge der Begehung der Siedlungserweiterung zu besprechen. Auch wenn die Tiroler Bauordnung eine

solche Einschränkung nicht kennt, ist es GR Mag. Josef Kneisl ein großes Anliegen, die örtlichen Bauvorschriften dahingehend abzuändern, und im Ortsgebiet nur Giebel- bzw. Walmdächer zu gestatten. Er befürchtet eine zu städtische Bebauung durch die in letzter Zeit vermehrt errichteten Flachdächer, welche von Gästen bereits jetzt kritisiert wird. Dieser Punkt wird weiterhin verfolgt und entsprechende Lösungsansätze gesucht.

Punkt 4: Das Budget wurde im Vorstand gemeinsam mit dem Überprüfungsausschuss, ergänzt um die restlichen Gemeinderäte ausführlich Punkt für Punkt vorbesprochen. In der Zeit vom 30.11. bis 18.12.2018 lag der Haushaltsplan zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister berichtet, dass das Verfahren zur eklatanten Verteuerung für den Volksschulumbau noch in Schwebelage sei, ausgeräumt werden müssten noch Auffassungsunterschiede. Es sei jedoch vorstellbar, dass für die restliche Bauzeit der Projektvertrag aufgelöst und an einen anderen Planer vergeben wird. Erfreulicherweise konnte man weitere € 300.000,- für die Sanierung Volksschule beim Land lukrieren, sodass sich die Bedarfszuweisung nunmehr auf € 650.000,- erhöht habe.

Die WM Baustellen sind noch abzurechnen. Im Haushaltsjahr 2018 wurde an das Olympia Schwimmbad ein Liquiditätszuschuss in der Höhe von € 200.000,- überwiesen, was vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

GR Mag. Josef Kneisl stellt fest, dass das Budget 2019 in erster Linie über die diversen Grundstücksverkäufe gedeckt ist. In den nächsten Jahren dürfe nicht so weiter bilanziert werden. Vielmehr müsse man ausgangsmäßig sparsamer wirtschaften.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die bis spätestens 01.01.2020 in Kraft tretende Freizeitwohnsitzabgabe eingangsmäßig sehr hohe Einnahmen verspreche. Außerdem werde man nach der WM 2019 garantiert ruhigeren Zeiten entgegen gehen. Die Infrastruktur sei nun auf dem neuesten Stand, größere Ausgaben zeichnen sich in nächster Zeit nicht ab.

Die stark gestiegenen Personalkosten resultieren aus der immer aufwändigeren Kinderbetreuung und Abwicklung der Sozialbereiche, welche von Bund und Land auf die Gemeinden ausgelagert werden. Die hohen Kosten für den steigenden Personalaufwand haben die Gemeinden zu tragen. Die Betreuung der Kinder auch in den Ferienzeiten, Samstags und während der längeren wöchentlichen Öffnungszeiten ergibt einen Gesamtaufwand von rund 1,2 Millionen, demgegenüber stehen Einnahmen von € 500.000 von Land und Elternbeiträgen. Da die Arbeit in den Tourismusbetrieben mehr Kinderbetreuung erfordere, habe man sogar längere Öffnungszeiten in den Kindergärten, Krippen und Schülerhort als z.B. Innsbruck oder Kufstein.

GR Mag. Josef Kneisl wirft ein, dass dies ein weiterer Auftrag sei, den Ort nicht in eine Wohngemeinde zu verwandeln und Zuzug möglichst nicht zu fördern. Seefeld muss eine Tourismusgemeinde bleiben mit leistbarem Wohnraum für Einheimische.

Die Gemeinderäte beschließen einstimmig das vorliegende Budget mit Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt von € 17.883.600,- zu genehmigen.

Weiters wird das Budget 2019 für den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband mit Ein- und Ausgaben von € 73.600,- einstimmig beschlossen

Punkt 5: Vorgelegt wird der ausgearbeitete Entwurf des Büro Planalp hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Moosweg, Gpn. 158/3, 510/4, und 510/14 KG Seefeld (Bereich Moosweg. Über Wunsch von Reinhard Haselwanter wird das dort herrschende Würfelwerk an Widmungen bereinigt und an den tatsächlichen Bedarf mit den Festlegungen als geplante öffentliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 im Bereich des Moosweges angepasst. Im Zuge der dazu erforderlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll für die nördlich an den Moosweg anschließende Gp. 510/4 eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 hergestellt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf vom 05.12.2018 Planungsnummer 351-2018-00010 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **158/3 KG 81131 Seefeld** rund 247 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1 weiters Grundstück **510/14 KG 81131 Seefeld** rund 148 m<sup>2</sup> von Tourismusgebiet § 40 (4) in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie rund 142 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 15 m<sup>2</sup> von Tourismusgebiet § 40 (4) in Geplante örtliche Straße § 53.1 weiters Grundstück **510/4 KG 81131 Seefeld** rund 55 m<sup>2</sup> von Tourismusgebiet § 40 (4) in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie rund 4 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 6: Vorgelegt wird der ausgearbeitete Entwurf des Büro Planalp hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Kurhotelpromenade, Gp. 222/6, es handelt sich dabei um eine Fläche von 1 m<sup>2</sup>. Der neue Besitzer des gegenständlichen Grundstückes plant im kommenden Jahr ein Carport zu errichten. Die Widmungsgrenze weicht im Norden der Gp. 222/6 von der Grundgrenze lt. DKM 10/2017 ab. Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich eines schmalen Grundstreifens im Norden der Gp. 222/6 erforderlich. Die Umwidmung wurde vom Bauausschuss positiv behandelt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf vom 07.12.2018 Planungsnummer 351-20187-00012 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **222/6 KG 81131 Seefeld** rund 1 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Tourismusgebiet § 40 (4) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 7: Auf Anregung der Gemeindeabteilung Land Tirol wird die überarbeitete und von der Behörde vorgeprüfte Verordnung der Wasserbenützungsgebühren zur Genehmigung vorgelegt. Es handelt sich dabei um formalrechtliche Anpassungen an die aktuelle Gesetzeslage.

Einstimmig beschließen die Gemeinderäte die Erlassung der Verordnung wie folgt:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld vom 19.12.2018 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs.3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Wasserbenützungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Seefeld erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### **§ 2**

##### **Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum, einschließlich Kellerräume und Dachboden. Ausnahmen, müssen jeweils im Einzelfall sachlich gerechtfertigt sein, beispielsweise weil kein Wasseranschluss
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,00 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen Monatsfrist zur Zahlung fällig.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### § 3

#### Laufende Gebühr, Zählergebühr, Bemessungsgrundlagen

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,59 Euro pro Kubikmeter Wasser zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zählergebühr beträgt inkl. MWSt. pro Jahr:

3 m <sup>3</sup> pro Stunde	€	15,00
7 - 20 m <sup>3</sup> pro Stunde	€	45,00
50 mm Durchmesser	€	140,00
65 - 100 mm Durchmesser	€	380,00
Induktive Durchflussmessung	€	450,00

(2) Für jede in sich geschlossene Wohneinheit bzw. gewerbliche Einheit wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von 59,00 Euro (zzgl. MWSt.) verrechnet. Unter dem Begriff „geschlossene Wohneinheit“ ist eine mit mindestens einer Wasserentnahmestelle und WC-Anlage versehene Wohnung zu verstehen. Gewerbebetriebe gelten als eine Wohneinheit im Sinne dieser Verordnung. Für die Beurteilung der Anzahl der vorliegenden Wohneinheiten ist die Darstellung auf Grund der Baubewilligung oder die tatsächliche Verwendung des Wohnobjektes, unabhängig von nachträglichen Veränderungen, maßgeblich.

Für Großabnehmer, die eine Spitzenabnahme von 30 Sekundenlitern überschreiten, kommt eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von 900,00 Euro (zzgl. gesetzliche MWSt.) pro Spitzenverbrauch (gerechnet in Sekundenlitern, gemessen bzw. vertraglich vereinbart) zur Verrechnung. Der Wasserzins für Beschneigungsanlagen beträgt 0,24 Euro pro m<sup>3</sup> Wasser (zzgl. MWSt.)

Übersteigt der Vorschreibungsbetrag gemäß tatsächlichem Verbrauch die Summe der Bereitstellungsgebühr, so gelangt der tatsächliche Verbrauch zur Abrechnung.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich, und zwar beginnend Ende Jänner und zunächst als Akontierung auf der Basis des Ergebnisses des Vorjahres und mit Ende Oktober als Endabrechnung auf Grund der endgültigen Verbrauchsablesung vorzuschreiben.

### § 4

#### Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 5

#### Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Sofern dieser seinen Hauptwohnsitz nicht auf dem Gebiet der Republik Österreich hat, ist der sonstige Verfügungsberechtigte Gebührensschuldner.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Seefeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung beschlossen durch den Gemeinderat am 19.06.2018 außer Kraft.

Punkt 8 : GR Mag. Josef Kneisl teilt mit, dass während der Bauzeit für die geänderte Bachführung beim Seekirchl von der ausführenden Firma Fehler passiert seien, unter anderem ist der Kanal gebrochen. Die Seitenwände des neu gestalteten Baches seien noch nicht restlos verdichtet, sodass das Wasser versickert und der Bach sich mit einem sehr niedrigen Wasserstand präsentiert. Es seien ca. 200 Forellen verendet, der Fischereiverein möchte daher vom Olympia Schwimmbad bis zum Technicalcenter 1.600 Urforellen (auch Kaiser Maximilian Forelle) einsetzen. In Anlehnung an das 500 Jahr Jubiläum Kaiser Maximilian und seinem Bezug zur ehemaligen Fischzucht beim Seekirchl könne man ein Zeichen setzen.

GR Hannes Norz berichtet, dass der Bach im ganzen Sommer fast kein Wasser geführt habe und jetzt auf Grund der geringen Wassertiefe zufriert. Dies birgt ein Gefahrenpotenzial für dort spielende Kinder. GR Mag. Kneisl entgegnet, dass auch der extrem trockene Sommer eine Ursache ist, der Wasserspiegel des Wildsees sei um 20 cm tiefer. Auf jeden Fall müssten sich die Wasserexperten das anschauen. Das Hineinfräsen von Schnee in den Bach muss vermieden werden.

Die Gemeinderäte beschließen einstimmig, dem Ansuchen stattzugeben und einen Betrag in der Höhe von € 2.000 zur Verfügung zu stellen.

Punkt 9 : Einstimmig wird beschlossen, der Hotel Klosterbräu Seyrling GmbH, der Mafael Immobilien und Hörtnagl Günther und Hedwig eine Förderung der Anschlussgebühren gemäß den in der Gemeinderatssitzung am 24.04.2018 beschlossenen Förderrichtlinien zu gewähren.

Punkt 10 : Diskutiert wird über die Beschilderung im Bereich Milserstraße - Reitherspitzstraße - Bahnhof-Umgebung. Man wird mit der Bezirkshauptmannschaft noch über eine zweckmäßige Aufstellung verhandeln. Die Hinweistafeln zu den Vermietungsbetrieben im Ortsgebiet werden sukzessive entfernt um den Schilderwald etwas zu entschärfen.

Punkt 11: Der Punkt Personalangelegenheiten wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte: